

Änderungen ab 2013

BVG

Änderung der Grenzbeiträge für die obligatorische berufliche Vorsorge

	Bisherige Beiträge	Beiträge ab 2013
Mindestjahreslohn	20'880	21'060
Koordinationsabzug	24'360	24'570
Oberes Limit des Jahreslohnes	83'520	84'240
Maximaler koordinierter Lohn	59'160	59'670
Minimaler koordinierter Lohn	3'480	3'510

Änderung der Beitragshöhe für die gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a
(maximale Steuerabzugs-Berechtigung)

	Bisherige Beiträge	Beiträge ab 2013
Bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	6'682	6'739
Ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der zweiten Säule	33'408	33'696

AHV

Beiträge der Selbständigerwerbenden

	Bisherige Beiträge	Beiträge ab 2013
Mindestbeitrag	475	480
Höchstlimit der sinkenden Beitragsskala	55'700	56'200
Untere Einkommensgrenze	9'300	9'400

Beiträge der Nichterwerbstätigen

	Bisherige Beiträge	Beiträge ab 2013
Mindestbeitrag	475	480
Jährliche AHV/IV/EO- Höchstbeitrag	23'750	24'000
Befreiung nichterwerbstätiger Ehefrauen und -männer, wenn Ehegatte als Erwerbstätiger mindestens doppelten Mindestbeitrag pro Jahr entrichtet	950	960

Freiwillige Versicherung

	Bisherige Beiträge	Beiträge ab 2013
Mindestbeitrag	904	914
Obergrenze	22'600	22'850
Untere Einkommensgrenze	9'300	9'400

Änderungen ab 2013 bei der Familienzulage

Familienzulagen für Selbständigerwerbende

Obligatorische Unterstellung, Beitragspflicht und Leistung:

- Unterstellung ab 1. Januar 2013 als selbständige Erwerbstätige Person unter Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)
- Selbständige müssen sich Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen und Beiträge zum Satz von 1.7% zahlen bis max. Einkommen von CHF 126'000.00
- Selbständigerwerbende, die unter Ausgleichskasse AI abrechnen werden automatisch der Familienausgleichskasse angeschlossen
- in der AHV-Beitragsverfügung 2013 sind die Beiträge für die Familienzulagenordnung enthalten
- Selbständigerwerbende, die bei einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind, sollte prüfen ob der Beitrag für die Familienzulage in der Rechnung 2013 abgerechnet wird
- wenn dieser nicht automatisch abgezogen wird, bitte mit der Ausgleichs- oder Verbandsausgleichskasse in Verbindung setzen
- Selbständige haben Anspruch auf Kinder-/Familienzulagen

Familienzulagen für Arbeitgebende / für Arbeitnehmende:

- Auszahlung der Familienzulagen neu über den Arbeitgebenden und über Lohnzahlung an den Arbeitnehmenden weiterleiten
- Auszahlung an Arbeitnehmenden erst wenn Familienzulagen-Verfügung vorliegt
- Beitragssatz 1.7% bleibt erhalten
- Kinder- und Ausbildungszulagen: CHF 200.00 bzw. CHF 250.00 pro Monat
- neu: FAK-Beiträge unterstehen Zinspflicht (Verzugs- und Vergütungszinsen)